



I.  
Öffentliche Bekanntmachung  
im Amtsblatt

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-44635  
Telefax: 089 233-989 44635  
Dienstgebäude:  
Ruppertstr. 11  
Zimmer: 35.115  
Sachbearbeitung:  
Herr Preißl  
franz.preissl@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
07.12.2021

Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) geändert worden ist; Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone)

**I. Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende**

**Allgemeinverfügung:**

1. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (beispielsweise Silvesterknaller, Böller) ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.2021 und 01.01.2022 jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in der Verbotszone (Nr. 2) untersagt.
2. Die Verbotszone umfasst den gesamten Bereich innerhalb des Mittleren Ringes der Landeshauptstadt München (Umweltzone). Der genaue Umgriff der Verbotszone ist aus der Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im

Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 11, Raum 35.115, 80337 München nach vereinbartem Termin (unter [waffen.kvr@muenchen.de](mailto:waffen.kvr@muenchen.de)) eingesehen werden.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## II. Gründe:

### 1. Sachverhalt

Während in ländlichen Gegenden das Abbrennen von Silvesterfeuerwerken in der öffentlichen Wahrnehmung nicht als Problem erscheint, wird in vielen Großstädten das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk kritisch gesehen und von einem immer größer werdenden Teil der Bevölkerung abgelehnt. So führt die stetig zunehmende Bebauung und die damit einhergehende gestiegene Bevölkerungsdichte zu mehr Beschwerden über die mit dem Abbrennen von Silvesterfeuerwerk auftretenden Begleiterscheinungen (Lärm, aber auch Luftverschmutzung, Umweltbelastung, Brände, Verletzungen, Müll). Ebenso ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der engen Bebauung und der damit einhergehenden geringen Luftzirkulation vor allem bei Inversionswetterlagen lediglich ein geringer Luftaustausch stattfindet, so dass sich der Feinstaub über viele Stunden in den Straßen hält und auch noch am darauffolgenden Tag deutlich wahrgenommen wird und vor allem bei kranken und älteren Personen zu Atemwegsbeschwerden führen kann.

In den Bürgerversammlungen der letzten Jahre wurden und werden Anträge auf Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen bzw. Beschränkung von Silvesterfeuerwerk gestellt und meist mehrheitlich auch angenommen. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass die Akzeptanz für Silvesterfeuerwerk mit den damit verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen in der Münchener Bevölkerung schwindet.

Als weiteres Indiz für die schwindende Akzeptanz von Silvesterfeuerwerk in der Bevölkerung ist beispielhaft auch eine Umfrage von YouGov (<https://yougov.de/news/2018/12/17/die-deutschen-sind-bei-silvesterknallern-skeptisch/>) zu nennen. Darin wird aufgezeigt, dass 61% der Befragten in Deutschland ein Verbot von Silvesterknallern im Innenstadtbereich befürworten.

Das mit Silvesterfeuerwerk verbundene hohe Müllaufkommen wird auch von vielen Personen als großes Ärgernis empfunden. Durch die innerstädtischen Abbrennverbote von privatem Feuerwerk zum Jahreswechsel 2019/2020 - auf dem Marienplatz, dem Stachus, dem Viktualienmarkt und dem Böllerverbot innerhalb des Mittleren Rings – konnte eine Reduzierung der Müllmenge im Vergleich zum Vorjahr (2018/2019), in dem noch keine Beschränkungen der privaten Silvesterfeuerwerke angeordnet waren, um ca. 30 Prozent festgestellt werden.

Wie der Stadtrat der Landeshauptstadt München in der Sitzung im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 mehrheitlich beschlossen hat, wurde an Silvester und Neujahr 2019/2020 eine Verbotszone für das Abbrennen von

pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung („Silvesterknaller“) im dichtbesiedelten Innenstadtbereich der Landeshauptstadt München eingerichtet. Aufgrund der positiven Erfahrungen – weniger Müll und somit auch weniger Lärm – hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München in der Sitzung im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 mehrheitlich beschlossen, dass dieses Verbot ebenfalls für Silvester und Neujahr 2020/2021 wieder ausgesprochen werden sollte.

Infolge des Verkaufsverbots von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 im Jahr 2020 (§ 22 Abs. 1 1. SprengV) sowie des Knallerverbots innerhalb des Mittleren Ringes kam es an Silvester 2020/2021 zu deutlich weniger Beschwerden als in den Vorjahren.

Seitens des für das Sprengstoffrecht zuständigen Bundesgesetzgebers ist zwar ein Verkaufsverbot für die komplette Pyrotechnik der Kategorie F2, also das Silvesterfeuerwerk, geplant. Dennoch verfügt ein Teil der Bevölkerung noch über Feuerwerksartikel aus Restbeständen.

Somit soll das „Knallerverbot“ innerhalb des Mittleren Ringes dem Zweck dienen, einen Einfluss auf die negativen Begleiterscheinungen (vor allem Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung) beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk zu bewirken.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Zuständigkeit**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus § 36 Abs. 1 SprengG i.V. m. Ziffer 5 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ZustV-GA i.V.m. Nr. 28.5 der dazugehörigen Anlage Besondere Zuständigkeiten und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

### **2.2 Voraussetzungen**

Zu Ziffer I.1 und I.2 (Abbrennverbot innerhalb des Mittleren Ringes)

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Der Bereich innerhalb des Mittleren Ringes in München mit seiner mehrgeschossigen Bauweise ist „dichtbesiedelt“ im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV. Als Indiz für die Besiedlungsdichte kann die damit verwandte Bevölkerungsdichte herangezogen werden. Letztere wird regelmäßig anhand der Einwohnerzahl pro km<sup>2</sup> gemessen. München liegt hier mit großem Vorsprung (4.790 Einwohner pro km<sup>2</sup>) an der Spitze, während unter den anderen deutschen Großstädten z.B. Berlin auf Rang drei (4.112 Einwohner pro km<sup>2</sup>) oder Stuttgart auf Rang sieben (3.040 Einwohner pro

km<sup>2</sup>) steht ([https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_deutscher\\_Gemeinden\\_nach\\_Bevölkerungsdichte](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_deutscher_Gemeinden_nach_Bevölkerungsdichte), Stand 27.09.2021).

Der Bereich innerhalb des Mittleren Ringes ist unzweifelhaft als „dichtbesiedelt“ anzusehen. Die Grenzen dieses Bereiches sind in der Regel der Münchener Bevölkerung bekannt sowie für auswärtige Besucher\*innen anhand der beiliegenden Anlage leicht erschließbar. Ferner ist der Zustrom von Besucher\*innen in Zentrumsnähe an Silvester größer als in den Randbezirken des Stadtgebietes München. Daher ist es sachdienlich, den Umgriff der Verbotszone für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung auf das vom Mittleren Ring umschlossene Gebiet als bestimmten dichtbesiedelten Gemeindeteil i.S.v. § 24 Abs. 2 S.1 Nr. 2 1. SprengV zu erstrecken.

Der Ordnungsgeber bezweckt mit § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV zumindest auch den Schutz von Personen, die sich im dichtbesiedelten Bereich üblicherweise im Rahmen einer geschäftlichen oder freizeithlichen Beschäftigung im Freien aufhalten, vor der zunehmenden Lärmbelästigung durch Knallkörper an Silvester. Dieser Schutzzweck ist bei Personen erfüllt, die sich im mit mehrgeschossiger Bauweise versehenen Stadtkern Münchens aufhalten. Dort gezündete Knallkörper bringen aufgrund der Schallwirkung in den Häuserschluchten gerade für im Freien befindliche, aber auch für dort wohnende Personen eine erheblich größere Belästigung hinsichtlich der Knallgeräusche mit sich, als dies in gelockert bebauten Gebieten oder gar außerhalb geschlossener Ortschaften der Fall ist.

Innerhalb der Verbotszone gibt es auch unbebaute Plätze (Grünflächen, Parks, Parkplätze, etc.). Diese Flächen können jedoch im dichtbesiedelten Innenstadtbereich nicht aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung herausgenommen werden, da ansonsten mit einer örtlichen Verlagerung des Abbrennens von Knallkörpern in diese Bereiche zu rechnen wäre. Die Auswirkungen auf Anwohner\*innen sowie Besucher\*innen solcher Plätze wären aufgrund der zu erwartenden Konzentrationswirkung hinsichtlich der Lärmentwicklung umso größer, würde man das Abbrennen von Knallkörpern z.B. in der Mitte einzelner freier Plätze innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gestatten.

Auch eine Gewerbe- oder Büronutzung von Bauten in diesem Gebiet steht dem Begriff der dichten Besiedlungsstruktur nicht entgegen. Die soeben geschilderten Bedenken im Hinblick auf einen „Flickenteppich“ kämen auch hier zum Tragen. Zudem erstreckt sich der Schutzzweck der Norm wie erläutert neben Bewohner\*innen auch auf sich in der Stadt aufhaltende Menschen. Für letztere macht es keinen Unterschied, ob der Knallkörper-Schall von einem Wohn- oder von einem Bürogebäude reflektiert und verstärkt wird.

## **2.3 Ermessen**

### **2.3.1 Entschließungsermessen**

Das Beschwerdeaufkommen über Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit dem Silvesterfeuerwerk im dichtbesiedelten Innenstadtbereich der Landeshauptstadt

München stieg in den Jahren vor den Abbrennverboten von pyrotechnischen Gegenständen kontinuierlich an. Der Anstieg ist auf die stetig zunehmende Bevölkerungsdichte und die enge Bebauung im betroffenen Gebiet zurückzuführen. An Silvester 2019/2020 wurde erstmals ein Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung erlassen. Dieses Verbot wird insgesamt als positiv bewertet.

Als Folge des Abbrennverbotes von Silvesterknallern ist die Lärmbelästigung im dichtbesiedelten Innenstadtbereich zurückgegangen.

Um weiterhin einen Einfluss auf die Lärmbelästigungen beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk ausüben zu können, soll für 2021/2022 das Abbrennen der „knallenden“ Pyrotechnik im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV im Innenstadtbereich ebenfalls wieder verboten werden.

### **2.3.2 Verhältnismäßigkeit**

Das Abbrennverbot ist verhältnismäßig, da es hinsichtlich des Schutzes vor Lärmbelästigungen als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen ist.

#### **a) Geeignetheit der Untersagung des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung**

Es ist davon auszugehen, dass durch das Abbrennverbot im Bereich des Mittleren Ringes erheblich weniger Feuerwerkskörper zum Einsatz kommen.

Das Abbrennverbot ist daher geeignet, um die Anwohner\*innen sowie die Besucher\*innen vor den durch Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung bedingten Belästigungen zu schützen.

#### **b) Erforderlichkeit der Untersagung des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung**

Das Abbrennverbot ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist, durch welches die Anwohner\*innen sowie die Besucher\*innen vor den oben genannten Lärmbelästigungen geschützt werden können.

Ebenfalls ist es erforderlich, das Verbot zum Jahreswechsel auf die kompletten 24 Stunden des 31.12.2021 sowie die kompletten 24 Stunden des 01.01.2022 festzulegen. Mildere Mittel, wie eine Begrenzung der Abbrennzeiten auf ein paar Stunden, kommen nicht in Betracht, da davon ausgegangen werden kann, dass sich an diesen beiden Tagen das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung ansonsten zeitlich in die übrigen Stunden verlagern würde und somit kein effektiver Schutz vor den oben genannten Belästigungen gewährleistet wäre.

Die in den letzten Jahren eingegangenen Beschwerden richteten sich vor allem auch gegen das Abbrennen vor Silvester. So wird vorgetragen, dass bereits ab Beginn des Verkaufs der Pyrotechnik diese auch abgebrannt wird (was verboten ist). Hierbei ist feststellbar, dass, je mehr man sich dem Jahreswechsel annähert, auch die Intensität zunimmt, in der die Silvesterknaller abgebrannt werden. Würde man hier die Zeiten auf z.B. 12 Stunden begrenzen, würde das dazu führen, dass manche Verwender\*innen von Pyrotechnik unter Umständen auf die frühen Morgenstunden des 31.12. oder die

späten Abendstunden des 01.01. ausweichen würden. Hierbei ist ebenfalls zu beachten, dass das Abbrennen von Knallkörpern vor allem in den frühen Morgenstunden (z.B. von 0.00 bis 08.00) dazu führt, dass die Ruhe der Anwohner\*innen durch den Lärm erheblich gestört wird.

### **c) Angemessenheit**

Das angeordnete Abbrennverbot ist auch angemessen und somit **verhältnismäßig im engeren Sinn**. Das Kreisverwaltungsreferat hat mit der Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des Abbrennverbotes auf den Mittleren Ring die Vorgaben aus § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV eingehalten, da dieser Bereich unzweifelhaft als „dichtbesiedelt“ anzusehen ist. Dem Abbrennverbot steht die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht entgegen. Hierzu im Einzelnen:

Der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG, wonach jede selbstbestimmte menschliche Handlung geschützt ist, ist zwar eröffnet. Darunter ist auch das sachgemäße Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Das Abbrennverbot für 24 Stunden am 31.12.2021 und für 24 Stunden am 01.01.2022 greift zwar in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein, ist aber aufgrund des vorrangigen Schutzes der Bevölkerung vor Lärmbelästigung – welcher auch dem Schutz der Gesundheit (Hörsturz, Stress, Schlafstörungen) der Bevölkerung dient – verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich beschränkte Abbrennverbot wiegen weniger schwer als der Schutz der Bevölkerung vor der Lärmbelästigung. Dabei ist zu beachten, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ohne ausschließliche Knallwirkung nicht verboten wird und dass ein Ausweichen auf Bereiche außerhalb des Mittleren Ringes zum Zwecke des Abbrennens von Silvesterknallern möglich und zumutbar ist. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutz der Rechte Dritter (Schutz der Bevölkerung und der Feiernden vor Lärmbelästigungen) ist möglich.

Daher ergibt die Abwägung des Schutzes der Bewohner\*innen als auch der Besucher\*innen des Bereiches innerhalb des Mittleren Ringes vor der Belästigung durch Lärm den eindeutigen Vorrang gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen nach Art. 2 Abs. 1 GG muss, insoweit er die Rechte Dritter auf Schutz vor Lärmbelästigungen verletzt, zurückstehen.

## **2.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Zu Ziffer I.3 (Sofortige Vollziehung der Ziffern I.1 bis I.2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich zunächst aus der dringenden Notwendigkeit, Belästigungen der Bevölkerung durch Lärm mit

sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung den Vorrang einräumen, nähme man in Kauf, die Bevölkerung bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung am 31.12.2021 und 01.01.2022 den beschriebenen Lärmbelästigungen auszusetzen, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Das Kreisverwaltungsreferat muss im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten 2021/2022 davon ausgehen, dass im Bereich des Mittleren Ringes feiernde Personen durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung eine erhebliche Lärmbelästigung verursachen, was verhindert werden soll.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht insoweit, als durch sofort wirkende Maßnahmen die Lärmbelästigung schon zum Jahreswechsel 2021/2022 eingeschränkt werden kann.

Die Abwägung des öffentlichen Interesses an einer sofortigen Wirksamkeit der Anordnungen zum Schutze der Bevölkerung vor einer übermäßigen Lärmbelastung beim Abbrennen von „Silvesterknallern“ gegenüber dem privaten Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ergibt daher einen eindeutigen Vorrang der öffentlichen Belange.

## **2.5 Inkrafttreten**

Zu Ziffer I.4 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus Art 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

## **2.6 Kostenentscheidung**

Zu Ziffer I.5 (Kosten)

Die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung liegt im öffentlichen Interesse. Kosten werden aus diesem Grunde gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Kostengesetz nicht erhoben.

## **Hinweise**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
2. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
3. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände aller Art ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).

4. Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Personen unter 18 Jahren stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße bestraft (§§ 22 Abs. 3 i.V.m. 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d i.V.m. 41 Abs. 1a SprengG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez:  
Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat